Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Der Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land hat

Herrn Oliver Ehrhardt
als stellvertretenden Schiedsmann
sowie
Herrn Hans-Peter Schulz
als stellvertretenden Schiedsmann

für das Amt Schönberger Land unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für 5 Jahre, bis zum 25.11.2026, gewählt.

Die stellvertretenden Schiedsmänner wurden am 07.02.2022 vom Direktor des Amtsgerichts Wismar in ihr Amt berufen und gemäß § 6 des Schiedsstellengesetzes verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

Anträge auf ein Schiedsverfahren können per mail (schiedsstelle@schoenberger-land.de) oder schriftlich an das Amt Schönberger Land, Am Markt 15 in 23923 Schönberg gestellt werden.
Telefon: 038828 / 330-1300

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Frank Lehmann

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersdorf

Korrektur des Bekanntmachungstextes der in der Ausgabe 02/22 des Amtlichen Bekanntmachungsblattes „Uns Amtsblatt" vom 25.02.2022 vollzogenen öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersdorf zum Satzungsbeschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 „Am Lüdersdorfer Graben"

Der Bekanntmachungstext wird wie folgt berichtigt:

In dem Text wird die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf vom 02.02.2022 benannt. Die Sitzung der Gemeindevertretung fand jedoch am 01.02.2022 statt. Das Datum wird hiermit ersetzt.

Ansonsten gilt der Inhalt der Bekanntmachung vom 25.02.2022 unverändert weiter.

Hinweise zum Datenschutz
Auf die Datenschutzerklärung der Stadt Schönberg wird ausdrücklich aufmerksam gemacht http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.
Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen einsehbar.

Lüdersdorf, den 15.03.2022

Gez. Prof. Dr. Huzel (Siegel)
Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 15.03.2022 bekannt gemacht.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Betrifft: **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Wohngebiet am Dorfpark"**
hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 03.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 14 „Wohngebiet am Dorfpark" als Satzung beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Jede Person kann den Bebauungsplan Nr. 14 einschließlich der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag während der Dienststunden im Fachbereich IV - Bauen und Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die zugehörige Begründung nebst Zusammenfassender Erklärung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse http://www.schoenberger-land.de sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) eingestellt.

Unbeachtlich werden:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

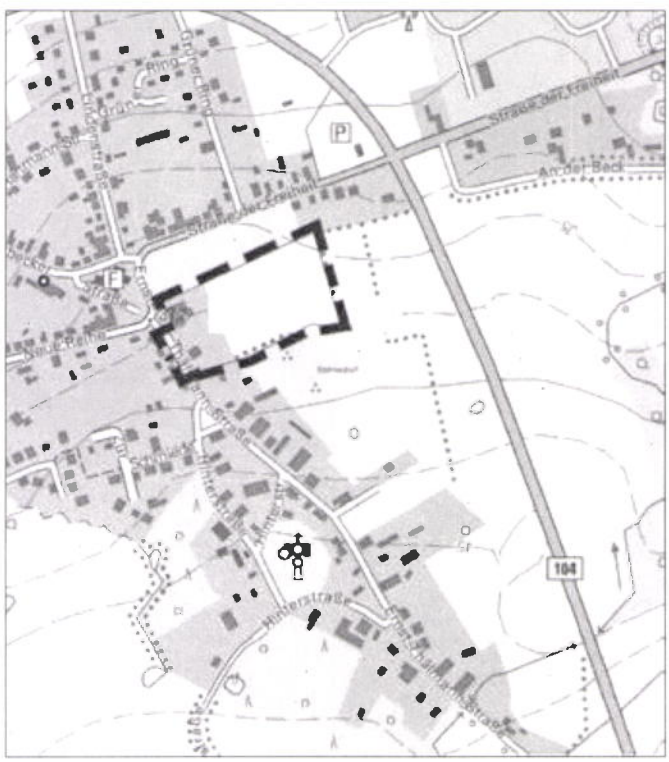

Auszug aus der digitalen topographischen Karte,
© GeoBasis DE/M-V 2020

Hinweise:
Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V in dem dort bezeichne-ten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vor-schrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Selmsdorf geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Wohngebiet am Dorfpark" der Gemeinde Selmsdorf ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Hinweise zum Datenschutz
Auf die Datenschutzerklärung der Stadt Schönberg wird ausdrücklich aufmerksam gemacht http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen einsehbar.

Selmsdorf, den 15.03.2022

gez. Marcus Kreft (Siegel)
Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 15.03.2022 bekannt gemacht.

Informationen aus den Kommunen und dem Amt

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Schönberg
Der Bürgermeister
über das Amt Schönberger Land
für die Grundstücksgesellschaft
Stadt Schönberg mbH

Öffentliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2022 und 5-jähriger Finanzplan 2022 - 2026 der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung am 04.11.2021 beraten und genehmigt.

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 17.03.2022 den Wirtschaftsplan 2022 und den 5-jährigen Finanzplan 2022-2026 der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH zu Kenntnis genommen.

Der Wirtschaftsplan 2022 und der 5-jährige Finanzplan 2022 - 2026 der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH werden hiermit öffentlich bekanntgegeben. Sie liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für vierzehn Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, 17.03.2022

gez. Stephan Korn
Bürgermeister
Stadt Schönberg

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 22.03.2022 bekannt gemacht.

Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung in der Dassow in den Ortsteilen

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 334), werden mit Beschluss der vertretung der Dassow vom 11.01.2022

1. folgende Straßen umbenannt:
   a) **„Am Hof"** im Ortsteil **Johannstorf**
      Gemarkung: Johannstorf-Benckendorf
      Flur: 003
      Flurstücke: 00042/000, 00048/000, 00050/000, 00054/000, 00067/000 und 00084/000
      in den Straßennamen **„An der Lisettenlust"**,

   b) die **„Dassower Straße"** im Ortsteil **Prieschendorf**
      Gemarkung: Prieschendorf
      Flur: 001
      Flurstücke: 00138/000, 00220/000, 00238/000 und 00309/000
      in den Straßennamen **„Heinrich-Ploen-Straße"**,

   c) die **„Friedensstraße"** im Ortsteil **Harkensee**
      Gemarkung: Harkensee
      Flur: 002
      Flurstück: 00150/000
      in den Straßennamen **„Am Katzbach"**,

   d) die **„Schulstraße"** im Ortsteil **Benckendorf**
      Gemarkung: Johannstorf-Benckendorf
      Flur: 004
      Flurstücke: 00028/000 und 00029/002
      in den Straßennamen **„Olle Schaulstraat"**,

   e) die **„Seestraße"** im Ortsteil **Johannstorf**
      Gemarkung: Johannstorf-Benckendorf
      Flur: 003
      Flurstücke: 00041/000 und 00108/000
      in den Straßennamen **„Alte Seestraße"**.

2. Die Umbenennungen treten am **25.04.2022** in Kraft.

Begründung:
Die Stadt Dassow hat nach § 51 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz M-V das Recht Straßen Namen geben zu dürfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Schönberg, den 03.03.2022

Im Auftrag
Surkamp

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 22.03.2022 bekannt gemacht.

Hinweise für die betroffenen Bürger und Firmen

1. Wir weisen Sie darauf hin, die Änderungen des Straßennamens in den Dokumenten vornehmen zu lassen.
2. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Personalausweise sind die Inhaber eines Passes oder Personalausweises verpflichtet, ihre Personalausweisdokumente unverzüglich der Ausweisbehörde vorzulegen, wenn sich ihre Anschrift geändert hat. Die Umschreibungen sind **gebührenfrei**.